

## 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom XX.XX.2019 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom XX.XX.2019 die Verbandssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Steinburg vom 06.12.2006 wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des verbandsangehörigen Kreises und den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. **Der Kreis Steinburg entsendet zehn weitere Vertreter und die Stadt Itzehoe entsenden drei weitere Vertreter.** Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

(2) **Der Landrat des Kreises Steinburg hat zwei Stimmen, die übrigen Vertreter des Kreises Steinburg haben je drei Stimmen.** Die Vertreter der Stadt Itzehoe haben je fünf Stimmen. Die übrigen Vertreter haben je eine Stimme.

(3) Bei der Beschlussfassung haben nur die Vertreter Stimmrecht, deren entsendende Stellen auch von der Beschlussfassung betroffen sind (Aufgabe nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung).

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden drei Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; die Stellvertretenden sind gleichzeitig Vertreter des Verbandsvorstehers.

Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

### Artikel 2

§ 7a wird neu aufgenommen:

#### § 7a Beteiligungsverwaltungen der Verbandsmitglieder

(1) Soweit die Verbandsmitglieder über eine Beteiligungsverwaltung verfügen, erhalten diese zeitgleich das Einladungsschreiben einschließlich der Sitzungsunterlagen.

(2) Weiterhin steht auch den Beteiligungsverwaltungen das Recht zur Teilnahme an der Verbandsversammlung zu.

(3) Die Beteiligungsverwaltungen erhalten ebenfalls eine Abschrift des Protokolls.

### Artikel 3

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### § 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Umlage ist für die einzelnen Aufgabenbereiche nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung getrennt zu ermitteln und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder zu verteilen:

Vertragspartei	Aufgabe nach		
	§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)	§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)
Kreis Steinburg	40 %	40 %	<b>60 %</b>
Stadt Itzehoe	40 %	-	*
Stadt Glückstadt	-	60 %	*
übrige Mitglieder*	*	-	*

Soweit eine Prozentzahl nicht bestimmt ist (\*), sind die restlichen Umlagebeträge auf die verbleibenden Verbandsmitglieder – soweit sie nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung betroffen sind – nach den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des vorvorherigen Jahres) zu verteilen.

### Artikel 4

.  
. .  
. .  
. .

### Artikel 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Itzehoe, den xxx

Verbandsvorsteher